

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration



Adressen der Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

zum Ratgeber für Frauen bei
ungewollter Schwangerschaft



Niedersachsen



Anerkannte Schwangerschaftskonflikt- beratungsstellen in Niedersachsen*

* Die nachstehenden Beratungsstellen waren mit Stand Dezember 2012 anerkannt. Ein regelmäßig aktualisiertes Anschriftenverzeichnis finden Sie im Internet unter: www.niedersachsen.de/themen/beratungsstellen_und_serviceangebote/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Landkreis Ammerland

Frauenärztliche Praxisgemeinschaft

Dr. med. Susanne Schäfer

Dr. med. Ulrike May

Sabine von Dungen

Auf der Wurth 12

26160 Bad Zwischenahn

☎ (0 44 03) 39 77

Diakonisches Werk Ammerland

Lange Straße 6

26160 Bad Zwischenahn

☎ (0 44 03) 94 91 50

Landkreis Aurich

Diakonisches Werk des

Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Kirchdorfer Straße 15

26603 Aurich

☎ (0 49 41) 60 41 60

Landkreis Aurich

Schwangerschaftskonfliktberatung

im Amt für Gesundheitswesen

Extumer Weg 29

26603 Aurich

☎ (01 76) 16 00 01 75

Diakonisches Werk

Mennoitenhöhe 2

26506 Norden

☎ (0 49 31) 93 13 13

Schwangerschaftskonfliktberatung

im Amt für Gesundheitswesen

Neuer Weg 36-37

26506 Norden

☎ (0 49 41) 16 53 60

Stadt Braunschweig

Diakonisches Werk Braunschweig

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Peter-Joseph-Krahe-Straße 11

38102 Braunschweig

☎ (05 31) 8 89 20-15

pro familia Beratungsstelle

Hamburger Straße 226

38114 Braunschweig

☎ (05 31) 32 93 85

Beratungsstelle Achtung! Leben

Spatzenstieg 21

38118 Braunschweig

☎ (05 31) 57 43 26

Dr. med. Andreas Cyron

Wendentorwall 11

38100 Braunschweig

☎ (05 31) 4 53 44

Ralf Dieckhoff

Arzt für Frauenheilkunde

Leonhardstraße 62

38102 Braunschweig

☎ (05 31) 2 70 29 74

Eleonore Eiswirth

Ärztin für Frauenheilkunde

Altewiekring 30

38102 Braunschweig

☎ (05 31) 33 57 22

Landkreis Celle

Evangelisches Beratungszentrum Celle
Lebensberatung und Supervision
Fritzenweese 7
29221 Celle

☎ (0 51 41) 9 09 03 10

Beratungsstelle „Haus der Familie“

Blumlage 74
29221 Celle

☎ (0 51 41) 66 33 / 21 44 44

Evangelische Ehe- und
Lebensberatungsstelle
Lüttenweg 11
29320 Hermannsburg

☎ (0 50 52) 34 47

Landkreis Cloppenburg

donum vitae

Beratungsstelle für schwangere Frauen

Länge Straße 37

26676 Berbe

☎ (0 44 99) 92 25 58

Diakonisches Werk Cloppenburg

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Friesoyther Straße 9

49661 Cloppenburg

☎ (0 44 71) 1 84 17-16

donum vitae

Beratungsstelle für schwangere Frauen

Emsteker Straße 13 a

49661 Cloppenburg

☎ (0 44 71) 88 25 98

Landkreis Cuxhaven

Diakonisches Werk Wesermünde-Süd

Pfarrhof 2

27616 Beverstedt

☎ (0 47 47) 94 96 11

Diakonisches Werk des

Ev.-luth. Kirchenkreises Land Hadeln

Claus-Meyn-Straße 2

21781 Cadenberge

☎ (0 47 77) 81 99

Diakonisches Werk

Marienstraße 50

27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 3 84 83

pro familia Beratungsstelle

Bahnhofsstraße 18 – 20

27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 3 11 44

Frauenärztliche Praxisgemeinschaft

Dr. med. Doris Geisen-Neuroth

Dr. med. Antje Haferkamp

Dr. med. Ines Juhnke-Deichert

Segeleke-Straße 45 – 47

27472 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 5 72 00

Dr. med. Martina von Lübbe

Poststraße 25 / Karl-Offiers-Platz

27474 Cuxhaven

☎ (0 47 21) 3 30 21

Dr. med. Carsten Mehl

Reichenstraße 5

21762 Otterndorf

☎ (0 47 51) 92 42 22

Stadt Delmenhorst

Stadt Delmenhorst

Gesundheitsamt

Lange Straße 1 A

27749 Delmenhorst

☎ (0 42 21) 99-26 26

Beratungsstelle für

Ehe-, Familien- und

Lebensfragen

Kirchstraße 3 A

27749 Delmenhorst

☎ (0 42 21) 1 41 31

Landkreis Diepholz

Diakonisches Werk des

Kirchenkreises Syke-Hoya

Stift 8

27211 Bassum

☎ (0 42 41) 47 42

Release e.V.

Meyerkampstraße 17

27211 Bassum

☎ (0 42 41) 4 5 80

Dr. med. Gerald Althage

Bremer Straße 16

27211 Bassum

☎ (0 42 41) 57 58

Release e.V.

Freie anonyme Beratungsstelle

Vilker Schulstraße 17

27305 Bruchhausen-Vilsen

☎ (0 42 52) 15 41

Landkreis Diepholz

Gesundheitsamt

Wellestraße 19/20

49356 Diepholz

☎ (0 54 41) 9 76 18 47

Release e.V.

Bahnhofstraße 29

28816 Stuhr

☎ (0 4 21) 89 32 98

Dr. med. Ursula Nagel

Am Wolfsbaum 24

27232 Sulingen

☎ (0 42 71) 65 93

Diakonisches Werk

Grafschaft Diepholz

Anselweg 6

27232 Sulingen

☎ (0 42 71) 95 00 39

Diakonisches Werk des

Kirchenkreises Syke-Hoya

Herrlichkeit 24

28857 Syke

☎ (0 42 42) 16 87 20

Landkreis Diepholz

Gesundheitsamt Syke

Amshof 3

28857 Syke

☎ (0 42 42) 9 76 46 64

Release e.V. im „Haus der Hilfe“

Bremer Weg 2

28857 Syke

☎ (0 42 42) 6 04 33

Frauenärztliche Praxisgemeinschaft

Richard Frese

Dr. med. Saskia Kobes

Drohmweg 37

28844 Weyhe-Kirchweyhe

☎ (0 42 03) 8 12 70

Stadt Emden

pro familia

Schwangerschaftskonfliktberatung

Zwischen beiden Bleichen 1 – 3

26721 Emden

☎ (0 49 21) 2 99 22

Landkreis Emsland

Diakonisches Werk

Bögenstraße 7

49808 Lingen

☎ (05 91) 8 00 41 30

donum vitae Emsland e.V.

Am Wall-Süd 21

49808 Lingen

☎ (05 91) 8 07 98 20

Diakonisches Werk
Schützenstraße 16
49716 Meppen
☎ (0 59 31) 9 81 50

donum vitae Emsland e.V.
Ordeniederung 1
49716 Meppen
☎ (0 59 31) 59 93 24

Dr. med. Angelika Sasse
Kuhstraße 12
49716 Meppen
☎ (0 59 31) 1 35 77

donum vitae Emsland e.V.
Kirchstraße 29
26871 Papenburg
☎ (0 49 62) 77 99 90

Diakonisches Werk
Beratungsstelle Papenburg
Landsbergstraße 9
26871 Papenburg
☎ (0 49 61) 98 88-0

Dr. med. H.-J. Itzek-Westhus
Hauptkanal rechts 74
26871 Papenburg
☎ (0 49 61) 45 85

Landkreis Friesland

Uta Neelsen
Arztin für Frauenheilkunde
Bahnhofstraße 11 - 15
26340 Zetel
☎ (0 44 53) 93 96 94

pro familia Wilhelmshaven
Nebenstelle
Drostenstraße 11
26316 Varel
☎ (0 44 21) 2 50 80

Landkreis Gifhorn

AWO Beratungszentrum Gifhorn
Oldastraße 32
38518 Gifhorn
☎ (0 53 71) 72 47 41

Diakonisches Werk Gifhorn
Steinweg 4
38518 Gifhorn
☎ (0 53 71) 94 26 26

LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm
Wilhelmstraße 9
38518 Gifhorn
☎ (0 53 71) 8 16 20

Landkreis Goslar

Diakonisches Werk
Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 4
38678 Clausthal-Zellerfeld
☎ (0 53 23) 71 56 18

Dr. med. Christel Maak-Bürger
Windmühlenstraße 1
38678 Clausthal-Zellerfeld
☎ (0 53 23) 34 56

Gesundheitsamt Goslar
Heinrich-Pieper-Straße 9
38640 Goslar
☎ (0 53 21) 70 08 62

pro familia Beratungsstelle
Außenstelle Goslar
Reußstraße 3
38640 Goslar
☎ (0 53 21) 2 10 64

**AWO-Zentrum für Erziehungs-
und Familienberatung**
Jacobsonstraße 34
38723 Seesen
☎ (0 53 81) 10 63

Landkreis Göttingen

**Gesundheitsamt für die Stadt
und den Landkreis Göttingen**
Nebenstelle Duderstadt
Eberling 25
37115 Duderstadt
☎ (0 55 27) 29 50

Dr. med. Christiane Schwerdtner
Westertor 7
37115 Duderstadt
☎ (0 55 27) 54 45

AWO Kreisverband Göttingen
Hospitalstraße 10
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 50 09 10

**Gesundheitsamt für die Stadt
und den Landkreis Göttingen**
Theaterplatz 4
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 4 00-48 02/-48 03

Frauengesundheitszentrum
Göttingen e.V.
Groner Straße 32/33
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 48 45 30

pro familia Beratungsstelle
Rote Straße 19
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 5 86 27

Dr. med. Klaus-Jürgen Blaschke
Bühstraße 16
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 4 59 88/89

Dr. med. Marc-Oliver Blaschke
Bühlstraße 16
37073 Göttingen
☎ (0 55 51) 4 59 88

Frauenärztliche Praxisgemeinschaft
Dr. med. Anifa Schmidt-Jochheim
Anja Teebken-Hilbig
Am Steinsgraben 19
37085 Göttingen
☎ (0 55 51) 7 20 41

AWO Ortsverein Hann. Münden
Hinter der Stadtmauer 6
34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 46 75

**Gesundheitsamt für die Stadt
und den Landkreis Göttingen**
Nebenstelle Hann. Münden
Breite Gasse 5
34346 Hann. Münden
☎ (0 55 41) 91 29 00

Landkreis Grafschaft Bentheim

**Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreises Emsland -Bentheim**
Bernhard-Niehues-Straße 5
48529 Nordhorn
☎ (0 59 21) 54 28

Diakonisches Werk
Synodaiverband Grafschaft Bentheim
Schwangerschaftskonfliktberatung
Geisinkstraße 1
48527 Nordhorn
☎ (0 59 21) 8 80-20/-2 26

Landkreis Grafschaft Bentheim
Allgemeiner Sozialdienst
Van-Delden-Straße 1 - 7
48529 Nordhorn
☎ (0 59 21) 96-0

pro familia Osnabrück
Außenstelle Nordhorn
Schulstraße 19
48527 Nordhorn
☎ (05 41) 2 39 07

Landkreis Hameln-Pyrmont

Arbeit und Integration
Bad Pyrmont e. V.
Rathausstraße 14
31821 Bad Pyrmont
☎ (0 52 81) 60 82 97

Diakonisches Werk Hameln-Pyrmont
Dienststelle für Sozialarbeit
Blomberger Straße 1 a
(Eingang Münsterkirchhof 10)
31785 Hameln
☎ (0 51 51) 92 45 77

Gesundheitsamt Hameln
Sozialpsychiatrischer Dienst
Hugenotienstraße 6
31785 Hameln
☎ (0 51 51) 9 03-55 55

Dr. med. Maria Grote-Schmidt
Wilhelmsplatz 4
31785 Hameln
☎ (0 51 51) 2 62 59

Region Hannover

Dr. med. Hartmut Hildebrandt
Marktstraße 27
30890 Barsinghausen
☎ (0 51 05) 27 43

Region Hannover
Gesundheitsamt/Außenstelle Burgdorf
Schillerslager Straße 38
31303 Burgdorf
☎ (0 51 36) 8 87 10

Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe- und Lebensfragen
Am Osterberge 1
30823 Garbsen
☎ (0 51 37) 7 38 57/7 53 26

Amanda e.V.
Verein für Frauentherapie
und Gesundheit
Volgersweg 4 a
30175 Hannover
☎ (05 11) 88 59 70

AWO Region Hannover e.V.
Familienberatungsstelle
Marienstraße 20
30171 Hannover
☎ (05 11) 2 60 92 10

Beratungs- und Therapiezentrum
Bödekerstraße 65
30161 Hannover
☎ (05 11) 66 10 66

Diakonisches Werk
Evangelisches Beratungszentrum
Oskar-Winter-Straße 2
30161 Hannover
☎ (05 11) 62 50 28

donum vitae
Beratungsstelle Hannover
Allerweg 10
30449 Hannover
☎ (05 11) 4 50 05 56

Gesellschaft für
pädagogisch-psychologische
Beratung e.V.
Sallstraße 24
30171 Hannover
☎ (05 11) 85 87 77

Hannoversche Arbeitsgemeinschaft
für Jugend- und Eheberatung e.V.
Osterstraße 57
30159 Hannover
☎ (05 11) 36 36 58

Jugendberatung Hinterhaus
des Vereins Jugendhilfe e.V.
Schneidersberg 19 a
30167 Hannover
☎ (05 11) 70 33 77

Region Hannover
Fachbereich Gesundheit
Weinstraße 2 - 3
30171 Hannover
☎ (05 11) 6 16-4 39 27

Praxis für psychosoziale Beratung e.V.
Marienstraße 6
30171 Hannover
☎ (05 11) 81 88 80/81 03 00

pro familia Beratungsstelle
Goseniede 10/12
30159 Hannover
☎ (05 11) 36 36 06

Dr. med. Christian Albring
Elmstraße 14
30657 Hannover
☎ (05 11) 6 04 04 04

Dr. Marc Chalou
Limburgstraße 8
30159 Hannover
☎ (05 11) 32 31 31

Dr. med. Wladyslaw Dawidiuk
Engelbosteler Damm 3
30167 Hannover
☎ (05 11) 70 97 33

Gemeinschaftspraxis
Dres. med. Friederike Greven
Klaus Greven
Planstraße 47
30459 Hannover
☎ (05 11) 4 10 28 70

Dr. med. Gunnar Hieber
Karmarschstraße 42
30159 Hannover
☎ (05 11) 45 60 06

Dr. med. Raif Khalifa
Hildesheimer Str. 102 - 104
30173 Hannover
☎ (05 11) 88 14 22

Dr. med. Ursula Peschutter
Melldaustraße 23
30419 Hannover
☎ (05 11) 79 57 09

Gemeinschaftspraxis Ritterhaus/Funke
Dr. med. Alexander Rittershaus
Karina Funke
Alt Vinnhorst 11 A
30419 Hannover
☎ (05 11) 78 22 61

Dr. med. Burghard Schreiber
Ossleitzkyring 29
30457 Hannover
☎ (05 11) 94 64 99 80

Katja Sternberg
Fachärztin für Frauenheilkunde
Sutelstraße 54 A
30659 Hannover
☎ (05 11) 6 47 88 88

Dorothea Stein von Kamienski
Fachärztin für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
Kirchröder Straße 77
30625 Hannover
☎ (05 11) 55 03 52

Verbund Sozialtherapeutischer
Einrichtungen e.V.
Bachstraße 15
30167 Hannover
☎ (05 11) 3 52 14 37

Dr. med. Farahnaz Amiri
Westerriede 5
30966 Hemmingen
☎ (05 11) 42 38 08

Lebensberatungsstelle
für Burgwedel, Isernhagen
und Wedemark des
Arbeitskreises Lebensberatung e.V.
Am Lohner Hof 7
30916 Isernhagen KB
☎ (0 51 39) 89 28 28

Diakonieverband Hannover-Land
Außenstelle Laatzen
Alte Rathausstraße 41
30880 Laatzen
☎ (05 11) 8 74 46 60

Stadt Lehrte Jugendamt
Gartenstraße 5
31275 Lehrte
☎ (0 51 32) 50 50

Diakonisches Werk Neustadt
Dienststelle für Sozialarbeit
An der Liebfrauenkirche 8
31535 Neustadt
☎ (0 50 32) 6 59 04

Dr. med. Susanne Conrad
Königsberger Straße 43
31535 Neustadt
☎ (0 50 32) 6 66 73

Diakonieverband Hannover Land
Am Kirchhofe 4 e
30952 Ronnenberg
☎ (0 51 09) 51 95 43

Diakonieverband Hannover-Land
Außenstelle Springe
Pastor-Schmedes-Straße 5
31832 Springe
☎ (0 50 41) 94 50 33

Dr. med. Julia Schwerdtfeger
Wedemarkstraße 25
30900 Wedemark
☎ (0 51 30) 30 79

Sozialstation Wunstorf gGmbH
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Am Alten Markt 4
31515 Wunstorf
(Postanschrift: Düendorfer Weg 13
31515 Wunstorf)
☎ (0 50 31) 91 21 90

Landkreis Harburg

Beratungsstelle des Diakonischen
Werkes Hittfeld und Winsen
Hamburger Straße 30
21244 Buchholz
☎ (0 41 81) 28 27 80

Dr. med. Renate Prollius
Am Stubbenhof 2 -- 4
21266 Jesteburg
☎ (0 41 83) 5 04 64

Diakoniestation Tostedt
Bremer Straße 37 a
21255 Tostedt
☎ (0 41 82) 2 00-91 43

Beratungsstelle des Diakonischen
Werkes Hittfeld und Winsen
Im Saal 27
21423 Winsen
☎ (0 41 71) 69 26-0

Dr. med. Brigitte Kleeefeld
Niedersachsenstraße 16 d
21423 Winsen
☎ (0 41 71) 7 78 65

Landkreis Heidekreis

Gemeindliche Sozialarbeit Bomlitz
August-Wolff-Straße 3
29699 Bomlitz
☎ (0 51 61) 94 99 97

Landkreis Heidekreis
Fachbereich Gesundheit -
Außenstelle Soltau
Bornemannstraße 2
29614 Soltau
☎ (0 51 91) 9 70-777 oder 809

pro familia Beratungsstelle
Mühlenstraße 1
29614 Soltau
☎ (0 51 91) 1 77 83

Diakonisches Werk
Brückstraße 7
29664 Walsrode
☎ (0 51 61) 9 49 60

Landkreis Heidekreis
Fachbereich Gesundheit
Dierkingstraße 19
29664 Walsrode
☎ (0 51 61) 98 06-0

Landkreis Helmstedt

Diakonisches Werk Braunschweig
Kreisstelle Helmstedt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wilhelmstraße 33
38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 53 83 11

pro familia Beratungsstelle
Kybitzstraße 5
38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 71 74

Achim Reinartz
Arzt für Frauenheilkunde
Schützenwall 38
38350 Helmstedt
☎ (0 53 51) 4 29 85

Dr. med. Henryk Czuczvara
Arzt für Frauenheilkunde
Lindenstraße 22
38154 Königslutter
☎ (0 53 53) 9 63 90

Landkreis Hildesheim

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreisverbandes Hildesheim
Dienststelle Alfeld
Am Mönchshof 2
31061 Alfeld
☎ (0 51 81) 9 32 13

AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld
Heinzstraße 38
31061 Alfeld
☎ (0 51 81) 48 36

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreisverbandes Hildesheim
Dienststelle Bockeneim
Bürgermeister-Sander-Str. 10
31167 Bockeneim
☎ (0 50 67) 62 43

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreisverbandes Hildesheim
Beratungsstelle Elze
Kirchplatz 2
31008 Elze
☎ (0 50 68) 55 68

AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld
Osterstraße 39 A
31134 Hildesheim
☎ (0 51 21) 1 79 00-15

donum vitae Hildesheim
Goslarische Straße 19
31134 Hildesheim
☎ (0 51 21) 99 85 65

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreisverbandes Hildesheim
Dienststelle Hildesheim:
Klosterstraße 6
31134 Hildesheim
☎ (0 51 21) 16 75-0

pro familia Beratungsstelle Hildesheim
im Mehrgenerationenhaus Hildesheim
Steingrube 19 A
31141 Hildesheim
☎ (0 51 21) 9 36 19 14

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreisverbandes Hildesheim
Dienststelle Sarstedt
Eulenstraße 7
31157 Sarstedt
☎ (0 50 66) 38 80

Landkreis Holzminden

pro familia Beratungsstelle
Uhlenflucht 20
37603 Holzminden
☎ (0 55 31) 1 08 07

Landkreis Leer

Diakonisches Werk
Friesenstraße 65 a
26789 Leer
☎ (04 91) 9 76 83-21

Landkreis Leer
Gesundheitsamt
Jahnstraße 4
26789 Leer
☎ (04 91) 9 26-0

pro familia Emden
Nebenstelle
Osseweg 19
26789 Leer
☎ (0 49 21) 2 99 22

Lilia Zimmermann
Fachärztin für Frauenheilkunde
Bergmannstraße 8
26789 Leer
☎ (04 91) 9 92 16 67

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaudefehn
„Haus der kirchlichen Dienste“
Unterde 3
26817 Rhaudefehn
☎ (0 49 52) 95 20 25

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaudefehn
Hollener Landstraße 13
26670 Uptengen-Hollen
☎ (0 44 89) 94 14 44

Dr. med. Gabriele von Wahlert
Norderstraße 34
26826 Weener
☎ (04 95) 9 55 75 30

Landkreis Löchow-Dannenberg

Diakonisches Werk
An der Kirche 3
29451 Dannenberg
☎ (0 58 61) 77 45

Zweckverband Ueizen-Löchow-
Dannenberg Gesundheitsamt
Königsberger Straße 10
29439 Löchow
☎ (0 58 41) 1 20-4 81

Landkreis Lüneburg

Ma Donna –
Treff für Mädchen und Frauen
Vor dem Neuen Tore 5
21339 Lüneburg
☎ (0 41 31) 3 55 35

donum vitae Beratungsstelle
Schlagertwiete 18/19
21339 Lüneburg
☎ (0 41 31) 6 03 02 20

pro familia Beratungsstelle
Glockenstraße 1
21335 Lüneburg
☎ (0 41 31) 3 42 60

Frauenärztliche Praxisgemeinschaft
Dr. med. Cornelia Schicker-Geist
Giuseppe Carlo Belliosta
Hinter der Bardowicker Mauer 13 A
21335 Lüneburg
☎ (0 41 31) 4 50 38

Dr. med. Rita Wieg
Schröderstraße 3 A
21335 Lüneburg
☎ (0 41 31) 4 82 48

Landkreis Nienburg (Weser)

Diakonisches Werk
des Kirchenkreises Hoya
Kirchstraße 14
27318 Hoya
☎ (0 42 51) 30 62

Soziale Beratung für Schwangere und
Schwangerschaftskonfliktberatung
AWO Kreisverband Nienburg
Von-Philipsborn-Straße 2a
31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 6 00 08 35

Landkreis Nienburg
Gesundheitsamt
Triemerstraße 17
31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 9 67-9 10

Landkreis Nienburg
Jugendamt
Schlossplatz
31582 Nienburg
☎ (0 50 21) 9 67-8 38

Beratungsstelle des
Diakonischen Werkes
Meierstraße 11
31592 Stolzenau
☎ (0 57 61) 37 32

Landkreis Nienburg
Jugendamt - Außenstelle
Ailee 6
31592 Stolzenau
☎ (0 57 61) 9 22 60-0

Landkreis Northeim

Landkreis Northeim
Gesundheitsamt
Wolfshof 10
37154 Northeim
☎ (0 55 51) 7 08-1 00

pro familia
Beratungsstelle Göttingen
Außenstelle Northeim
Entenmarkt 3
37154 Northeim
☎ (0 55 51) 97 69-0

Dr. med. Karl Kreikenbaum
Mühlenstraße 26
37154 Northeim
☎ (0 55 51) 24 45

Stadt und Landkreis Oldenburg

AWO
Familienberatungsstelle
Cloppenburg Straße 65
26135 Oldenburg
☎ (04 41) 97 37 70

pro familia
Schwangerschaftskonfliktberatung
Bahnhofsplatz 10
26122 Oldenburg
☎ (04 41) 8 80 95

Dr. med. Petra Aboutara
Stedinger Straße 6 – 12
26135 Oldenburg
☎ (04 41) 7 12 55

Dr. med. Peter Cornelius
Alexanderstraße 89
26121 Oldenburg
☎ (04 41) 88 30 30

Heinz von Dungen
Arzt für Frauenheilkunde
Herbartgang 23
26122 Oldenburg
☎ (04 41) 1 40 31

Dr. med. Therese Meilwes-Dewenter
Eisenstraße 12
26122 Oldenburg
☎ (04 41) 1 40 31

Frauen beraten –
donum vitae Wildeshausen e.V.
Wittekindstraße 6
27793 Wildeshausen
☎ (0 44 31) 7 32 20

Landkreis Oldenburg
Gesundheitsamt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
☎ (0 44 31) 85-5 16

Dr. med. Justus Pohl
Huntestraße 20
27793 Wildeshausen
☎ (0 44 31) 9 21 17

AWO Kinder, Jugend & Familie
Weser-Ems
Klingenbergstraße 73
26133 Oldenburg
☎ (0 44 01) 9 37 90

Stadt und Landkreis Osnabrück

Diakonisches Werk Osnabrück
Turmstraße 10 - 12
49074 Osnabrück
☎ (05 41) 94 04 92 40

donum vitae
Beratungsstelle Osnabrück
Kamp 42
49074 Osnabrück
☎ (05 41) 3 35 84 88

pro familia
Schwangerschaftskonfliktberatung
Georgstraße 14/16
49074 Osnabrück
☎ (05 41) 2 39 07

Dr. med. Heiner Frommeyer
Johannisstraße 111
49074 Osnabrück
☎ (05 41) 3 20 21

Evelin Müller-Goldbeck
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Vehser Straße 2
49635 Badbergen
☎ (0 54 33) 95 00-0

donum vitae
Beratungsstelle für schwangere Frauen
Am Goggrafenhof 5
49186 Bad Iburg
☎ (0 54 03) 79 43 00

donum vitae
Beratungsstelle für schwangere Frauen
Hasestraße 5
49593 Bersenbrück
☎ (0 54 39) 60 77 84

donum vitae
Beratungsstelle Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte
☎ (05 41) 3 35 84 88 oder
☎ (01 60) 90 28 74 37

pro familia Osnabrück
Außenstelle Bramsche
Heinrich-Beerborn-Platz 2
49565 Bramsche
☎ (05 41) 2 39 07

Dr. med. Friedrich Ferré
Glöckaufstraße 10
49124 Georgsmarienhütte
☎ (0 54 01) 4 06 66

Dr. med. Jens Schweizer
Schoonebeekstraße 5
49124 Georgsmarienhütte
☎ (0 54 01) 4 58 33

Diakonisches Werk
Integratives Beratungszentrum
Riemsloher Straße 5
49324 Meile
☎ (0 54 22) 94 00 80

Dr. med. Walter-J. Balken
Kirchstraße 1
49324 Meile
☎ (0 54 22) 4 25 26

Viktoria Illi
Fachärztin für Frauenheilkunde
Zum Weißen Moor 2
49134 Wallenhorst
☎ (0 54 07) 85 94 63

Landkreis Osterholz

Diakonisches Werk
Kirchenstraße 5
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ (0 47 91) 8 06 80

Landkreis Osterholz
Jugendamt
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ (0 47 91) 9 30-5 45

Landkreis Osterode am Harz

Diakonisches Werk Herzberg
Juessestraße 17
37412 Herzberg
☎ (0 55 21) 37 66

Diakonisches Werk Osterode
Schloßplatz 3 a
37520 Osterode
☎ (0 55 22) 90 19 81

Landkreis Osterode am Harz
Gesundheitsamt
Abgunst 7
37520 Osterode
☎ (0 55 22) 9 60-5 55

Erdmutha Adam-Last
Arztin für Frauenheilkunde
Am Bahnhof 1 a
37520 Osterode
☎ (0 55 22) 25 99

Dr. med. Joachim Welcker
Bahnhofstraße 2
37520 Osterode
☎ (0 55 22) 34 44

Landkreis Peine

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Peine
Bahnhofstraße 8
31224 Peine
☎ (0 51 71) 5 74 75

Landkreis Peine
Gesundheitsamt - Sozialer Dienst
Maschweg 21
31224 Peine
☎ (0 51 71) 70 00 01

pro familia Beratungsstelle
Bahnhofstraße 25
31224 Peine
☎ (0 51 71) 1 80 65

Dr. med. Dorothea Marhenke
Fachärztin für Frauenheilkunde
Bahnhofstraße 5
31224 Peine
☎ (0 51 71) 1 41 44

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremervörde-
Zeven Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstelle
Kirchenstraße 12
27432 Bremervörde
☎ (0 47 61) 92 45 67

Landkreis Rotenburg
Gesundheitsamt - Nebenstelle
Amtsallee 4
27432 Bremervörde
☎ (0 47 61) 9 83-52 09

pro familia Stade
Nebenstelle
Rathausmarkt 1
27432 Bremervörde
☎ (0 41 41) 40 87 13

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe- und Lebensberatung und
Schwangerschaftskonfliktberatung
Glockengießerstraße 17
27356 Rotenburg
☎ (0 42 61) 23 63

Landkreis Rotenburg
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg
☎ (0 42 61) 9 83-32 03

Stadt Salzgitter

Diakonisches Werk
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
St. Andreas-Weg 2
38226 Salzgitter
☎ (0 53 41) 8 88 80

Diakonisches Werk der Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig e.V.
Kreisstelle Salzgitter
Martin-Luther-Platz 1
38295 Salzgitter-Bad
☎ (0 53 41) 1 88 67 32

pro familia Beratungsstelle
Berliner Straße 8
38226 Salzgitter
☎ (0 53 41) 1 44 91

Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
Marktplatz 11
38259 Salzgitter
☎ (0 53 41) 8 39-20 24

Dr. med. Andreas Liedtke

Bohlweg 24
38259 Salzgitter
☎ (0 53 41) 3 70 17

Landkreis Schaumburg

AWO Kreisverband Schaumburg
Kirchplatz 9
31737 Rinteln
☎ (0 57 51) 45 97

AWO Kreisverband Schaumburg
Rathauspassage 4
31655 Stadthagen
☎ (0 57 21) 93 98 30 / 93 98 35

Landkreis Schaumburg

Jugendamt
Horster Straße 35
31542 Bad Nenndorf
☎ (0 57 23) 48 13

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Grüner Weg 9A
31698 Lindhorst
☎ (0 57 25) 56 40

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Eilsener Straße 11
31683 Obernkirchen
☎ (0 57 24) 70 32

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Klosterstraße 20
31737 Rinteln
☎ (0 57 51) 40 32 09

Landkreis Schaumburg
Jugendamt
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
☎ (057 21) 70 33 11/07

Landkreis Stade

Diakonieverband der Ev.-luth.
Kirchenkreise Buxtehude und Stade
Harburger Straße 2
21614 Buxtehude
☎ (0 41 61) 64 44 46

Landkreis Stade Gesundheitsamt
Heckenweg 7
21680 Stade
☎ (0 41 41) 1 27 42

pro familia Beratungsstelle
Wilhadkirchhof 7
21682 Stade
☎ (0 41 41) 22 11

Landkreis Uelzen

Diakonisches Werk
Ev. luth. Kirchenkreis Uelzen
Hasenberg 2
29525 Uelzen
☎ (05 81) 97 18 95 20-21

pro familia Beratungsstelle
Gudesstraße 33 a
29525 Uelzen
☎ (05 81) 3 89 11 73

Landkreis Vechta

Frauen beraten -
donum vitae Vechta e.V.
Außenstelle Damme
Mühlenstraße 18
49401 Damme
☎ (0 44 41) 85 46 70

Diakonisches Werk Vechta
Schwangerschaftskonfliktberatung
Marienstraße 14
49377 Vechta
☎ (0 44 41) 26 06

Frauen beraten –
donum vitae Vechta e.V.
Falkenrotter Straße 31
49377 Vechta
☎ (0 44 41) 85 46 70

Landkreis Verden/Aller

„Frauen helfen Frauen“ e.V. Verden
Frauenberatungsstelle
Kulturhaus „Alter Schützenhof“
Bergstraße 2
28832 Achim
☎ (0 42 31) 8 51 29

Dr. med. Beate Ötting-Kipke
Hauptstraße 104
28876 Oyten
☎ (0 42 07) 17 80

Dr. med. W. Thomas Kipke
Hauptstraße 104
28876 Oyten
☎ (0 42 07) 17 80

Diakonisches Werk des
Ev.-luth. Kirchenkreises Verden
Hinter der Mauer 32
27283 Verden
☎ (0 42 31) 80 04 30

Frauenberatung Verden e.V.
Grüne Straße 31
27283 Verden
☎ (0 42 31) 8 51 29

Landkreis Wesermarsch

AWO Beratungsstelle
für Kinder, Jugend und Familie
Weser-Erns
Hafenstraße 2
26919 Brake
☎ (0 44 01) 93 79-0

Frauen beraten – donum vitae
Kreisverband Wesermarsch e.V.
Bürgermeister-Müller-Straße 10
26919 Brake
☎ (0 44 01) 93 01 60

Frauen beraten – donum vitae
Kreisverband Wesermarsch e.V.
Nebenstelle
Grüne Straße 5
26919 Brake
☎ (0 44 01) 66 17

Frauen beraten – donum vitae
Kreisverband Wesermarsch e.V.
Nebenstelle
Städinger Straße 51,
Rathaus
27809 Lemwerder
☎ (04 21) 98 65 98 11

AWO Beratungsstelle
für Kinder, Jugend und Familie
Nebenstelle Nordenham
Hansingstraße 19
26954 Nordenham
☎ (0 47 31) 94 22-0

donum vitae Brake
Außenstelle Nordenham
Friedrich-Ebert-Straße 83
26954 Nordenham
☎ (0 44 01) 93 01 60

Stadt Wilhelmshaven

Ev. Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Bismarckstraße 257
26389 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 7 37 17

pro familia Beratungsstelle
Bismarckstraße 121
26382 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 2 50 80

Erik Klein - Arzt für Frauenheilkunde
Peterstraße 25
26382 Wilhelmshaven
☎ (0 44 21) 99 22 27

Landkreis Wittmund

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreises Harlingerland
Kirchplatz 7
26427 Esens
☎ (0 49 71) 91 97 20

Diakonisches Werk des Ev.-luth.
Kirchenkreises Harlingerland
Drostenstraße 8
26409 Wittmund
☎ (0 44 62) 88 09 48,-50

Landkreis Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel
Gesundheitsamt
Friedrich-Wilhelm-Straße 2 a
38302 Wolfenbüttel
☎ (0 53 31) 84-5 27/-5 03

pro familia Beratungsstelle
Kornmaßstraße 5
38300 Wolfenbüttel
☎ (0 53 31) 2 69 29

Dr. med. Gertrud Nichterlein
Kanzleistraße 11
38300 Wolfenbüttel
☎ (0 53 31) 2 72 52

Familienberatungszentrum
der AWO
Lessingplatz 3
38302 Wolfenbüttel
☎ (0 53 31) 8 56 00 04

Stadt Wolfsburg

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Wolfsburg
An der Christuskirche 2
38440 Wolfsburg
☎ (0 53 61) 8 93 33 40

donum vitae Beratungsstelle
Goethestraße 54
38440 Wolfsburg
☎ (0 53 61) 2 72 98 94

pro familia Beratungsstelle
Stornhof 2
38440 Wolfsburg
☎ (0 53 61) 2 54 57

AWO-Familienberatungszentrum
Wolfsburg
Bebelstraße 9
38440 Wolfsburg
☎ (0 53 61) 2 75 93 13

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Februar 2013

www.ms.niedersachsen.de (Service: Publikationen)

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

§ 218

**Kostenübernahme durch das Land
Niedersachsen bei nicht indizierten,
straffreien Schwangerschaftsabbrüchen**

**Meeting costs by the State of Lower Saxony
for pregnancy terminations without special
circumstances and without punishment**

**Prise en charge des frais pour avortements
non indiqués et non pénalisés par le Land de
Basse-Saxe**

**Niedersachsen Eyalet İdaresinden masrafların
karşılınması için hangi şartlarda mürcaat edebi-
lirsiniz?**

**Przy spełnieniu jakich warunków może Pani
złożyć wniosek o przejęcie kosztów przez land
Dolnej Saksonii?**

**При каких условиях Вы имеете право подать
заявление в администрацию Земли Нижняя
Саксония на покрытие затрат на прерывание
беременности?**



Niedersachsen



Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen bei nicht indizierten, straffreien Schwangerschaftsabbrüchen

Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen beantragen?

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, übernimmt das Land die Kosten auf *Antrag* unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Sie müssen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.
2. Ihr *monatliches Netto-Einkommen* darf 1.033 € nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 244 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 303 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 303 €.
4. Es darf Ihnen kein *kurzfristig verwertbares Vermögen* zur Verfügung stehen oder der Einsatz des Vermögens für Sie keine unbillige Härte bedeuten.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten als erfüllt, wenn Sie laufende Hilfe zum *Lebensunterhalt* nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, *Ausbildungsförderung* im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die *Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* oder *Ausbildungsförderungsgesetz* erhalten oder wenn die *Kosten für Ihre Unterbringung* in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.



Der Antrag auf Kostenübernahme muss in jedem Fall vor der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches gestellt werden. Auch bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch ist der Antrag vor Beginn der ärztlichen Behandlung zu stellen, die mit der Einnahme des den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Medikaments beginnt. Im Nachhinein ist die Kostenübernahme nicht möglich.

Einkommen und Vermögen des Ehepartners oder der Eltern dürfen weder erfragt noch angerechnet werden.

Wie und wo können Sie die Kostenübernahme beantragen?

- Wenn Sie in einer *gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse;
- Wenn Sie *nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl am Ort Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Antragsverfahren schriftlich durchzuführen, in dem Sie das Formular telefonisch bei Ihrer (einer) Krankenkasse anfordern und ausgefüllt zurückschicken. Auf Ihren Antrag hin stellt Ihnen die Krankenkasse, wenn sie vorab Ihre Berechtigung festgestellt hat, eine Bescheinigung für die Kostenübernahme aus.

Hinweis für minderjährige Frauen

Auch für Sie gelten die genannten Regelungen. Sie können selbst Anträge auf Kostenübernahme stellen.

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen

Suchen Sie mit den Bescheinigungen von der Krankenkasse und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ein Krankenhaus, eine Ärztin oder einen Arzt auf, um den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Dort geben Sie die Bescheinigungen ab und haben mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Fragen Sie Ihre gesetzliche Krankenkasse oder die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, ob sie Ihnen Ärztinnen/Ärzte oder Krankenhäuser nennen können, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.



Meeting costs for pregnancy terminations without special circumstances and without punishment

Under which conditions can you apply for costs to be met by the State of Lower Saxony?

If you cannot finance a termination from your own funds the State will meet the costs on application under the following conditions:

1. You must have your place of residence or usual domicile in Lower Saxony.
2. Your monthly net income must not exceed 1,033 €. This income limit increases by 244 € for each child dependent on you if the child is a minor and belongs to your household or is overwhelmingly supported by you.
3. The costs for accommodation (e.g. rent) for you and the children mentioned above that go beyond 303 € also increase the income limit but to a maximum of 303 €.
4. You must not have any assets that can be utilised quickly available or the use of the assets means no unreasonable hardship for you.

The conditions for meeting the costs will be deemed to be met if you receive ongoing assistance for living expenses in accordance with the Twelfth Book of the German Social Code, benefits to assure living expenses in accordance with the Second Book of the German Social Code, educational support within the context of the Regulation of the Federal Employment Agency for individual support of vocational education or employment and vocational support of the disabled, benefits in accordance with the German Asylum Seekers' Benefits Act or the German Educational Support Act or if the costs for your accommodation in an institution, home or in a similar facility are borne by a social assistance funding agency or by youth welfare.



The application for costs to be met must be made before carrying out the termination in every case. An application must be also be made before the start of medical treatment for a medical termination, which begins on taking the medicine that will terminate the pregnancy. It is not possible for costs to be met retrospectively.

Details about the income and assets of your spouse or parents must not be requested or included in the calculation.

How and where can you apply for costs to be met?

- If you are insured by a statutory health insurer you can get the application form from your health insurer;
- If you are not insured by a statutory health insurer you can get the application form from a funding agency of the statutory health insurance of your choice at your place of residence or usual domicile.

You also have the possibility to have the application procedure carried out in writing by requesting the form by telephone from your (a) health insurer, completing it and sending it back. If your entitlement has been determined, the health insurer will issue a certification about meeting costs in response to your application.

Notes for women who are minors

The regulations specified also apply to you. You can make an application for costs to be met yourself.

If you want to have the termination carried out

Find a hospital or doctor to have the termination carried out and take the certification from your health insurer and the pregnancy advice service with you. Hand the certifications in there and you will not have anything more to do with the invoicing.

Ask your statutory health insurer or the pregnancy advice service whether they can give you the names of doctors or hospitals that will carry out a termination.



Prise en charge des frais pour avortements non indiqués et non pénalisés

Quelles sont les conditions préalables à remplir pour faire une demande de prise en charge des frais par le Land de Basse-Saxe?

Si vous n'êtes pas en mesure de financer un avortement vous-même, c'est le Land qui se chargera des frais. Pour cela, il faut faire une demande et remplir les conditions préalables suivantes:

1. Vous êtes domiciliée ou résidez habituellement en Basse-Saxe.
2. Vous ne disposez pas de revenus mensuels nets excédant 1.033 €. Ce plafond de ressources est flexible: Pour chaque enfant mineur que vous alimentez et que vous élevez dans votre foyer ou pour chaque enfant que vous entretenez en majeure partie, il augmente de 244 €.
3. Si vos frais de logement (par exemple le loyer) pour vous-même et pour les enfants mentionnés ci-dessus excèdent 303 €, le plafond de ressources s'élève en conséquence jusqu'à un montant maximum de 303 €.
4. Vous ne disposez pas de biens exploitables à court terme. Si vous en disposez et y avez recours, vous ne tombez pas dans le besoin.

Les conditions préalables de prise en charge des frais sont considérées comme remplies si vous touchez régulièrement une allocation de subsistance selon le douzième livre du code social allemand, des prestations sociales pour le maintien du minimum vital selon le second livre du code social, une allocation à la formation professionnelle dans le cadre du règlement de l'agence fédérale pour l'emploi pour l'aide individuelle à la formation professionnelle ou le soutien des personnes handicapées au travail ou à la formation professionnelle, des prestations selon la loi sur les prestations pour demandeurs d'asile ou selon la loi sur le soutien à la formation professionnelle dans le cadre institutionnel d'aide sociale ou d'aide à la jeunesse se chargeant des frais de votre séjour en établissement spécialisé, en foyer éducatif ou en autre institution comparable.



Il est absolument indispensable de faire la demande de prise en charge des frais avant de faire effectuer l'avortement. En cas d'avortement à base médicamenteuse, la demande est à faire avant le début de la thérapie dont le but est l'interruption de la grossesse. Une prise en charge des frais ne peut pas se faire après coup.

Toutes questions sur les revenus ou les biens exploitables du conjoint ou des parents sont illicites.

Comment faire la demande de prise en charge et où?

- o Si vous êtes affiliée à une caisse-maladie obligatoire, vous obtiendrez là le formulaire de demande.
- o Si vous n'êtes pas affiliée à une caisse-maladie obligatoire, vous obtiendrez le formulaire de demande auprès d'une institution de l'assurance maladie obligatoire de votre choix dans votre lieu de domicile ou de résidence habituelle.

Vous avez également la possibilité de demander par téléphone à votre (une) caisse-maladie l'envoi du formulaire. Une fois rempli, celui-ci est à renvoyer par retour du courrier. Suite à votre demande, votre caisse-maladie établira une attestation de prise en charge des frais une fois qu'elle aura constaté que vous y avez droit.

Remarque à l'adresse des femmes mineures

Les règlements susmentionnés sont également valables pour vous. Vous avez la possibilité de faire vous-même une demande de prise en charge des frais.

Si vous décidez de vous faire avorter

Munissez-vous des attestations de la caisse-maladie et du service de consultation pour conflits de grossesse, consultez ensuite un/une médecin traitant ou un/une médecin d'hôpital et confiez-lui ces documents. Vous n'avez désormais plus rien à voir avec la facture.

Demandez à votre caisse-maladie de l'assurance obligatoire ou à un service de consultation pour conflits de grossesse quels médecins et hôpitaux sont prêts à effectuer un avortement.



Niedersachsen Eyalet İdaresinden masraşarın karşılanması için hangi şartlarda mürcaat edebilirsiniz?

Siz ayet kürtaj masraşarını kendi imkanlarınızla karşılayamıyorsanız, o zaman Eyalet İdaresi mürcaat üzeri aşağıda belirtilen şartlarda masraşarı karşılar:

1. Sizin ikamet yerinizin veya olağan ikametinizin 'Niedersachsen' de olması gerekir.
2. Sizin aylık neto gelirinizin 1.033 € geçmemesi gerekir. Bu gelir sınırı, ayet çocuk yetişkin değışe, evinizde kalıyor ve bakımı büyük oranda sizin tarafınızdan karşılanıyorsa, bakmakla mükellef olduğunuz her çocuk başına 244 € artıyor.
3. Sizin ve yukarıda bahsedilen çocukların 303 € geçen ev masraşarı (mesela kira gibi) en fazla 303 € geçmemek şartıyla aynı şekilde gelir sınırını yükseltir.
4. Kısa süreli değeriendirilebilecek herhangi bir mal ve mülke sahip olmamalısın veya mal ve mülkün kullanımı sizin için riaksız bir zor durum anlamına gelmemesi lazım.

Siz şayet geçiminiz için halen sosyal yardım kanunun onikinci maddesine göre, geçim güvenceniz için sosyal yardım kanunun onikinci maddesine göre, Federal İş ve İşçi Bulma Kurumunun eğitim teşvik talimatı çerçevesinde, mesleki eğitim şahsi teşviki çerçevesinde veya iş ve meslek teşviki, özürllülük yardımı, iltica yardım kanununa göre veya eğitim teşvik kanunu gereğince yardım alıyorsanız veya şayet bir kurum, yurt veya benzeri bir yerde ikametiniz için gerekli masraşar bir sosyal yardım kurumu veya gençlik yardım kurumu tarafından ödeniyorsa, o zaman sözkonusu kürtajın masraşarının karşılanması için gerekli şartlar yerine gelmiş oluyor.



Masraşarın karşılanması dilekçesinin kesinlikle kürtajın yapı lmasından önce verilmesi gerekir. Hamileliğe ilaçla son verme durumunda da gerekli dilekçe, hamileliğe son verecek ilacın verileceği doktor tedavisinin başlamasından önce verilmelidir. Bu durumlardan sonra masraşar karşılanmaz. Önemli: Eşin veya ebevynerin gelir ve mal durumu ne sorulur ne de hesaba katılabılır.

Nasıl ve ne zaman masraşarın karşılanmasına başvurabilirsiniz?

Eğer siz

- o resmi bir hastalık sigortasında sigortalı iseniz, gerekli dilekçe formunu hastalık sigorta kurumunuzdan (Krankenkasse) alabilirsiniz;
- o resmi bir hastalık sigorta kurumunda sigortalı değışerseniz, gerekli dilekçe formunu, olağan olarak ikamet ettiğiniz yerde resmi hastalık sigortasınızı karşılayan kurumun herhangi bir şubesinden alabilirsiniz.

Dilekçe formunu hastalık sigorta kurumunuzun herhangi bir şubesinden telefonla isteyip, aldıktan sonra doldurup geri göndererekten, dilekçe işlemini yazılı olarak ta yapma imkanına sahipsiniz. ayet hastalık sigorta kurumu, masraşarın karşılanmasını önceden hak ettiğinizi tesbit ederse, verdiğiniz dilekçeniz üzerine, masraşarın karşılanması için size bir belge verir.

Yetişkin olmayan kadınlar için bilgi

Bu durumda olan sizin için de bahsedilen kurallar geçerlidir. Siz kendiniz masraşarın karşılanması için dilekçeler verebilirsiniz.

Siz şayet hamileliğinizi bozmak, yani kürtaj yapmak istiyorsanız,

hastalık sigortasından (Krankenkasse) ve hamilelik ihtilaf danışma kurumundan (Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle) alacağınız havale belgesiyle bir hastahaneyeye, bir bay veya bayan doktora başvurunuz. Oraya belgeyi veriniz ve böylece masraşarla alakanız kalmaz.

Resmi hastalık sigorta kurumunuzdan (Krankenkasse) veya hamilelik ihtilaf danışma kurumundan (Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle), size kürtaj yapabilecek bir bay/bayan doktor veya hastahane tavsiye edebilirler mi diye sorunuz.



Przy spełnieniu jakich warunków może Pani złożyć wniosek o przejęcie kosztów przez land Dolnej Saksonii?

Jeżeli nie jest Pani w stanie sfinansować zabiegu przerwania ciąży z własnych środków, land przejmie te koszty na wniosek przy spełnieniu następujących warunków:

1. Miejscem Pani zamieszkania lub zwyczajowego pobytu musi być Dolna Saksonia.
2. Miesięczny dochód netto Pani nie może przekraczać 1.033 €. Ta granica dochodu zwiększa się każdorazowo o 244 € na każde dziecko, do którego utrzymania jest Pani zobowiązana, jeżeli dziecko jest niepełnoletnie i mieszka razem z Pani lub, jeżeli jest ono utrzymywane głównie przez Panią.
3. Koszty związane z mieszkaniem (jak np. czynsz) Pani lub wymienionych wyżej dzieci, przekraczające kwotę 303 €, zwiększają również granicę dochodu, jednak nie więcej niż o 303 €.
4. Nie może Pani posiadać do dyspozycji żadnego majątku, dającego się w krótkim terminie spieniężyć lub, jeżeli wykorzystanie takiego majątku stanie dla Pani warunkiem niewykonalnym.

Warunki przejęcia kosztów uznaje się za spełnione, jeżeli otrzymuje Pani bieżącą pomoc na utrzymanie w myśl Księgi 12 Kodeksu Zabezpieczenia Społecznego RFN, zapomogę dla bezrobotnych w myśl Księgi 2 Kodeksu Zabezpieczenia Społecznego RFN, jeżeli otrzymuje Pani pomoc stypendialną dla kształcących się w ramach Zarządzenia Federalnej Agencji Pracy o indywidualnym wspieraniu kształcenia zawodowego lub o promocji zatrudnienia i rozwoju zawodowego inwalidów, jeżeli otrzymuje Pani świadczenia w myśl Ustawy o świadczeniach dla ubiegających się o azyl lub w myśl Ustawy pomocy stypendialnej dla kształcących się, lub też, jeżeli koszty za pobyt Pani w zakładzie, domu opieki lub innej instytucji tego rodzaju ponoszone są przez Podmiot odpowiedzialny za pomoc socjalną lub za pomoc dla młodości.



Wniosek o przejęciu kosztów musi być złożony w każdym przypadku przed dokonaniem zabiegu przerwania ciąży. W przypadku zastosowania w tym celu środków farmakologicznych, przerywających ciążę, wniosek należy złożyć przed rozpoczęciem przyjmowania tych środków. W przeciwnym wypadku przejęcie kosztów jest niemożliwe.

Ważne: niedozwolone są pytania o dochód i majątek męża albo rodziców oraz ich wliczanie do dochodu i majątku kobiety.

Jak i gdzie może Pani złożyć wniosek o przejęcie kosztów?

Jeżeli

- o jest Pani ubezpieczona w ustawowej kasie chorych, formularz wniosku otrzyma Pani w swojej kasie chorych;
- o nie jest Pani ubezpieczona w ustawowej kasie chorych, formularz wniosku otrzyma Pani przy wybranym przez Panią podmiocie odpowiedzialnym za ustawowe ubezpieczenie zdrowotne w miejscu Pani zamieszkania lub zwyczajowego pobytu.

Możliwość złożenia pisemnego wniosku ma Pani również, żądając telefonicznie od kasy chorych, w której jest Pani ubezpieczona, przesłania formularz wniosku i wypełniając go.

Wskazówka dla kobiet małoletnich

Również wobec Pań obowiązują wyżej wymieniane uregulowania. Mogą Panie same składać wnioski o przejęcie kosztów. Na wniosek Pań kasa chorych wystawi Paniom zaświadczenie o przejęciu kosztów, po stwierdzeniu uprawienia Pań do takiego świadczenia.

Jeżeli chce Pani przerwać ciążę

Wraz z oświadczeniem od kasy chorych oraz z poradni dla kobiet w ciąży w sytuacji konfliktowej należy zwrócić się do szpitala lub do gabinetu lekarskiego, który wykonuje przerywanie ciąży. Tam składa Pani oświadczenia i z rozliczeniem nie ma Pani już więcej żadnych kłopotów.

Proszę dowiedzieć się w ustawowej kasie chorych, w której jest Pani ubezpieczona, lub w poradni dla kobiet w ciąży w sytuacji konfliktowej, o wskazaniu lekarzy lub szpitala, który dokonują zabiegów przerywania ciąży.



При каких условиях Вы имеете право подать заявление в администрацию Земли Нижняя Саксония на покрытие затрат на прерывание беременности?

В том случае, если Вы не можете самостоятельно оплатить прерывание беременности, расходы берет на себя Федеральная земля при наличии следующих условий:

1. Вы должны проживать или постоянно пребывать на территории Земли Нижняя Саксония.
2. Ваш ежемесячный доход нетто не должен превышать 1.033 €. Данная сумма увеличивается на 244 € на каждого несовершеннолетнего ребенка, которого Вы обязаны содержать как члена Вашей семьи, и материальное обеспечение которого исходит главным образом от Вас.
3. Если расходы на проживание (напр. аренда жилья) для Вас и указанных выше детей, превышают сумму размером в 303 €, то это также увеличивает допустимую сумму дохода нетто, однако максимально на 303 €.
4. В Вашем распоряжении не должно находиться имущество, подлежащее быстрой реализации. Кроме того эта реализация не должна привести к особо тяжелому материальному положению.

Условия для покрытия затрат на прерывание беременности считаются выполненными, если: Вы получаете регулярную финансовую помощь на проживание в соответствии с XII томом Социального Кодекса Германии; Вы получаете финансовую помощь на поддержание уровня жизни в соответствии с II томом Социального кодекса Германии; финансовую поддержку на получение образования в рамках распоряжения Федерального агентства труда об индивидуальной поддержке профессионального обучения или в рамках помощи в трудоустройстве и получении профессионального образования инвалидам; финансовую помощь в соответствии с Законом об оказании поддержки лицам со статусом беженцев или Законом о поддержке в получении образования; если расходы на Ваше пребывание в медицинском

Заявление на покрытие затрат должно в любом случае быть подано до прерывания беременности. Даже при медикаментозном прерывании беременности заявление должно быть подано до начала медицинского вмешательства, в результате которого будет прервана беременность. Покрытие

затрат после проведения аборта не возможно, или учреждении социального обеспечения или другом учреждении подобного рода оплачиваются фондом социальной помощи или фондом помощи молодежи.

Важно: Доход и имущество супругов или родителей во внимание не принимаются.

Где и каким образом Вы можете подать заявление на покрытие затрат на прерывания беременности?

Если

- Вы застрахованы в общей больничной кассе, то Вы можете получить бланк заявления в Вашей больничной кассе;
- Вы не застрахованы в больничной кассе, Вы можете получить бланк заявления у представителя медицинского страхования по Вашему месту жительства или на месте постоянного пребывания.

У Вас также есть возможность письменно подать заявление, если Вы закажете бланк в Вашей медицинской кассе по телефону. После оценки оснований и Ваших прав на покрытие затрат, Ваша больничная касса выдаст Вам в соответствии с Вашим заявлением справку-подтверждение о покрытии этих затрат.

Информация для несовершеннолетних женщин

Указанные положения действуют и в отношении несовершеннолетних женщин. Они могут самостоятельно подать заявление на покрытие расходов на прерывание беременности.

Если Вы хотите прервать беременность

Имея при себе справку-подтверждение от больничной кассы и органа, предоставляющего консультационные услуги в конфликтных ситуациях, связанных с беременностью, Вы можете выбрать больницу и врача для проведения аборта. В больнице Вам необходимо предоставить данные документы, расходы будут оплачены.

Проконсультируйтесь в Вашей больничной кассе или в органе по предоставлению консультационных услуг в конфликтных ситуациях, связанных с беременностью, касательно врача и больницы, где Вы можете прервать беременность.



A series of horizontal lines for writing, located on the left side of the page.



Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Stand: Februar 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration



**Ratgeber für Frauen
bei ungewollter
Schwangerschaft**



Niedersachsen



Inhalt

Einleitung	05
Die Ausgangslage	06
Der erste Schritt: Beratung	08
Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch	09
Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme	11
Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch	16
Auszüge aus dem Strafgesetzbuch	20
Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten	25
Notizen	38





Einleitung

Eine Schwangerschaft kann Glück, Freude und Hoffnung auslösen. Sie kann aber auch Sorge, Angst und Unsicherheit zur Folge haben, vor allem dann, wenn eine Frau ungewollt schwanger geworden ist oder der Frau durch die Schwangerschaft gesundheitliche Gefahren drohen.

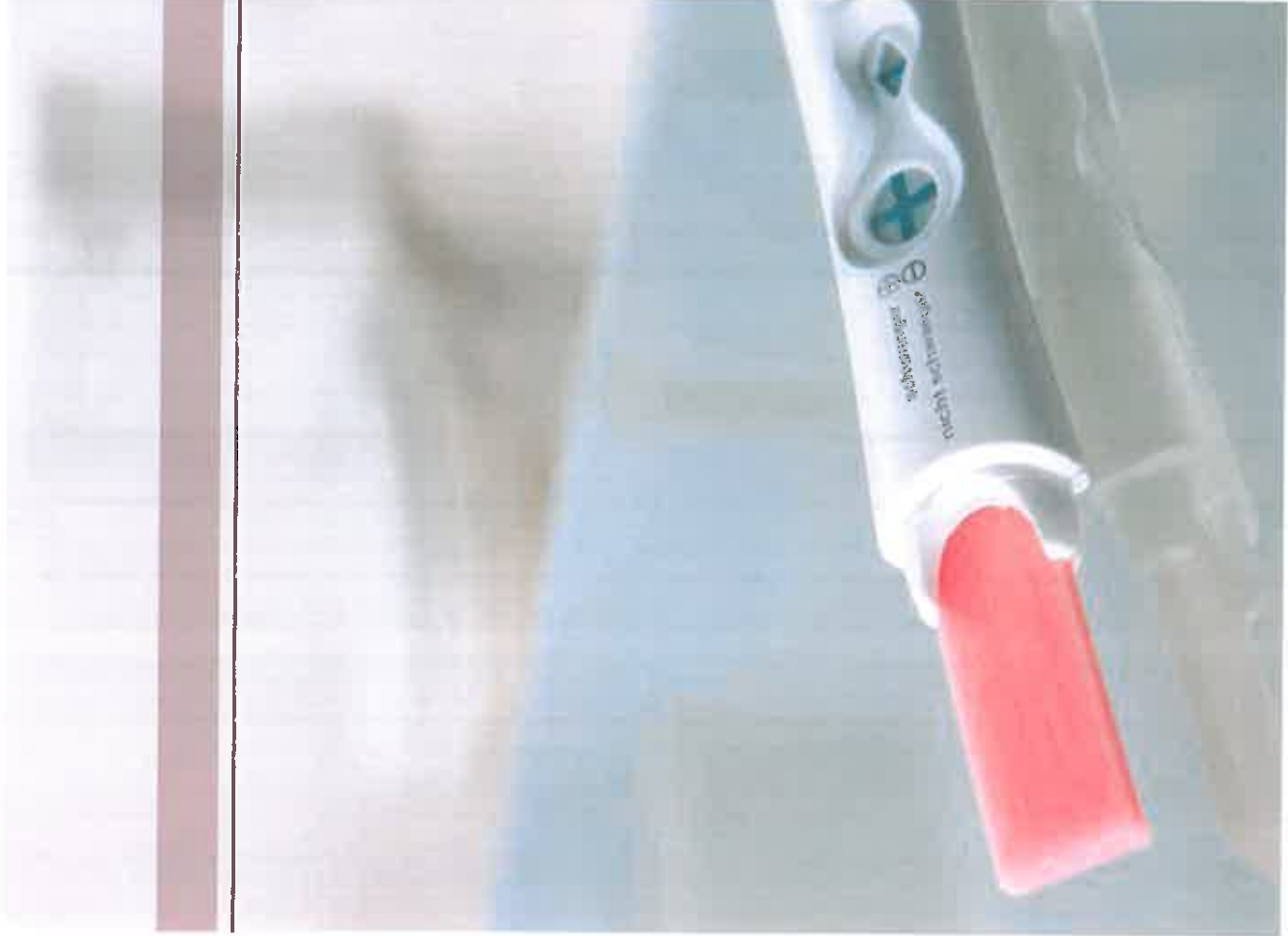
In Niedersachsen gibt es ein flächendeckendes Netz von rund 250 staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die schwangeren Frauen in einer Konfliktsituation umfassende Beratung anbieten und auch über die vielseitigen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für schwangere Frauen und Mütter – wie zum Beispiel über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ oder die Landesstiftung „Familie in Not“ – informieren.

In vielen Fällen können Konflikte und Probleme, die zunächst als unüberwindbarer Berg erscheinen, mit Hilfe der kompetenten Beratungskräfte gemeistert werden.

Eine Liste der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen finden ratsuchende Frauen und ihre Partner in einer gesonderten Broschüre oder im Internet unter: www.ms.niedersachsen.de > Themen > Beratungs- und Serviceangebote > Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Sollte sich eine Frau, die ungewollt schwanger geworden ist, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, gibt dieser Ratgeber Auskunft über die Voraussetzungen, unter denen ein strafreier Schwangerschaftsabbruch möglich ist sowie über die einzelnen Schritte, die für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches erforderlich sind. Informiert wird auch über die für Frauen ohne oder mit geringem Einkommen wichtige Frage der Übernahme der Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch durch das Land Niedersachsen. Der Ratgeber benennt darüber hinaus auch die Voraussetzungen für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischen und kriminologischen Indikationen.

Die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt bzw. Schwangerschaftsabbruch wichtigen gesetzlichen Grundlagen ergänzen das Informationsangebot dieses Ratgebers.





Die Ausgangslage



Entscheidet sich eine Frau für ein Kind, so hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, der Frau beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Jede Frau und jeder Mann hat einen Beratungsanspruch zu den folgenden Themen:

- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor oder nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,



- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, insbesondere auch nach dem Vorliegen auffälliger pränatal diagnostischer Untersuchungsergebnisse,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

In den Beratungsstellen erhalten Sie ferner Hilfe und Unterstützung beim Geltendmachen von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind sowie bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung.



Die von der Niedersächsischen Landesregierung gegründete Stiftung Familie in Not hilft Familien, die durch unvorhersehbare Ereignisse in eine Notlage geraten sind, mit finanziellen Leistungen

Nähere Auskünfte hierzu sowie zu weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten erteilen unter anderem die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit ist die materielle Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Die Stiftung vergibt in Niedersachsen die Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens.

Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung, ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte.

Diese Hilfen sind z. B. für den Kauf von Umstandskleidung, einer Babyausstattung oder für einen Wohnungswechsel bestimmt.

Hilfe und Unterstützung zur Lösung möglicher Konfliktslagen und Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen eine Frau sich bei Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht strafbar macht, bieten alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen an.



Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch – die drei Möglichkeiten

Der erste Schritt: Beratung

Sind Sie schwanger und erwägen einen Schwangerschaftsabbruch, so ist nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich immer zuerst eine Beratung vorgeschrieben, sofern keine kriminologische Indikation vorliegt.

Ein Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation darf nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis und nur nach vorheriger Beratung vorgenommen werden. Die Beratung muss bei einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen.

Die Adressen der in Niedersachsen anerkannten Beratungsstellen sind in einer gesonderten Broschüre erfasst.

Gegenüber der Sie beratenden Person haben Sie ein Recht auf Anonymität. Sie erhalten in der Beratung Rat, Information und Hilfe in allen Fragen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Schwangerschaftskonflikt stehen.

Die Beratung kann eventuell auch mehrere Beratungsgespräche umfassen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und die Entscheidung treffen Sie.

Die Beratungsstelle muss Ihnen am Ende der Beratung eine mit Ihrem Namen und Datum versehene Beratungsbescheinigung ausstellen. Die Beratung ist kostenlos.

Im Fall einer medizinischen Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch auch nach der 12. Schwangerschaftswoche (SSW) ist die Ärztin oder der Arzt gesetzlich verpflichtet, Sie zu beraten. Sie oder er informiert Sie auch über Ihren Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und vermittelt Ihnen – sofern Sie einverstanden sind – auch Kontakte zu Beratungsstellen. Sie können ausdrücklich den Verzicht auf eine Beratung erklären. Die ihnen zustehende ärztliche und psychosoziale Beratung stellt Ihnen aber in jedem Fall eine Hilfe bei Ihrer Entscheidungsfindung dar. Psychosoziale Beratung erhalten Sie bei den Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen.

Sollten Sie eine Ärztin oder einen Arzt für die Beratung aufsuchen, so ist es für Sie wichtig zu wissen, dass diese Ärztin oder dieser Arzt den Schwangerschaftsabbruch in keinem Fall vornehmen darf.

Die Beratung sollte möglichst frühzeitig sein, damit Sie in Ruhe überlegen können und Ihre Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen müssen.

1. Der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung ohne Indikation (Beratungsregelung) ist zwar rechtswidrig aber nicht strafbar, wenn:

- er innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt wird,
- nach erfolgter Beratung durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
- wobei mindestens eine Frist von 3 Tagen zwischen der Beratung und dem Abbruch liegen müssen und
- die Durchführung bei Vorlage der entsprechenden Beratungsbescheinigung von einer Ärztin oder einem Arzt auf Verlangen der Schwangeren erfolgt.

Das gilt auch für einen medikamentösen Abbruch, allerdings darf dieser nur bis zum 63. Tag seit Beginn der letzten Regelblutung durchgeführt werden.

2. Der Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation ist nicht rechtswidrig und nicht strafbar, wenn er:

- mit Einwilligung der Schwangeren
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird und
- der Eingriff nach ärztlicher Erkenntnis unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwehren.

Maßgeblich ist die Gesundheit der Schwangeren. Bei einer zu erwartenden Schädigung





Der zweite Schritt: Klärung der Kostenübernahme

des Kindes kann nicht die Schädigung selbst, sondern ebenfalls nur eine für Sie unzumutbare körperliche oder seelische Beeinträchtigung zu einer Indikationsstellung führen. Die Ärztin oder der Arzt muss Sie zunächst beraten und Sie über Ihren Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung informieren und Ihnen mit Ihrem Einverständnis Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln. Sie dürfen die schriftliche Feststellung über das Vorliegen der Indikation erst erteilen, wenn mindestens eine Frist von drei Tagen seit Eröffnung des auffälligen pränataldiagnostischen Befundes oder der ärztlichen Beratung verstrichen ist. Diese Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige erhebliche gesundheitliche Gefahr bei Ihnen abzuwenden ist.

Eine Beratung durch eine Beratungsstelle ist nicht vorgeschrieben.

3. Der Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation ist nicht rechtswidrig und damit nicht strafbar, wenn:
- nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder ein sexueller Missbrauch begangen wurde,
 - dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht,
 - seit der Tat nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind
 - und der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren
 - von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird.

Bei einer kriminologischen Indikation ist eine Beratung bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht vorgeschrieben, sie kann aber selbstverständlich von Ihnen in Anspruch genommen werden.

Für alle Schwangerschaftsabbrüche gilt grundsätzlich, dass die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt bzw. die Indikation gestellt hat, den Schwangerschaftsabbruch nicht durchführen darf.

Für medizinisch oder kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche erhalten Frauen, die gesetzlich krankenversichert sind, die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet. Frauen, die privat krankenversichert sind, sollten sich vorab bei ihrer privaten Krankenkasse erkundigen, ob die Kosten für medizinisch oder kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche übernommen werden, da die Kostenübernahmeregelungen bei den verschiedenen privaten Krankenversicherungsgesellschaften unterschiedlich sein können.

Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung werden weder von den gesetzlichen noch von den privaten Krankenkassen finanziert und sind daher von Ihnen selbst zu bezahlen.

Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, trägt die Krankenkasse aber die Kosten für diejenigen medizinischen Leistungen, die über den eigentlichen Eingriff des Abbruchs hinausgehen, wie z.B. Voruntersuchungen oder die Nachbehandlung etwaiger Komplikationen im Zusammenhang mit dem Abbruch (im Einzelnen siehe § 24 b Abs. 3 SGB V ab Seite 59). Sofern Sie privat krankenversichert sind, informiert Sie Ihre Krankenversicherung darüber, welche Kosten für bestimmte medizinische Leistungen in Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung übernommen werden.

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch selbst bezahlen müssen, sollten Sie vorher Ihre Ärztin oder Ihren Arzt fragen, welche Kosten auf Sie zukommen. Erfahrungsgemäß müssen Sie bei einem komplikationslosen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit ca. 250 €, bei einem operativen ambulanten Schwangerschaftsabbruch mit ca. 350 € rechnen.

Grundlage für die privatärztliche Abrechnung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung dürfen nur bis zum 1,8-fachen des Gebührensatzes berechnet werden.

Müssen Sie den Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen stationär durchführen lassen, erkundigen Sie sich bei dem Krankenhaus vorher nach der Höhe der entstehenden Kosten, da diese bei den verschiedenen Krankenhäusern unterschiedlich hoch sein können und zudem die Kosten wesentlich höher sind als bei einem ambulanten Schwangerschaftsabbruch.



Auch bei einem stationären Schwangerschaftsabbruch müssen Sie nur die medizinischen Leistungen für den eigentlichen Abbruch sowie die Leistungen für die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf selbst bezahlen.

Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Sie nicht unnötige zusätzliche Vereinbarungen über ärztliche Wahlleistungen unterschreiben, die Sie zusätzlich finanziell belasten.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt das Land die Kosten?

Für Frauen mit niedrigem oder ohne eigenem Einkommen übernimmt das Land Niedersachsen auf Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches nach der Beratungsregelung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Niedersachsen.
 2. Ihr monatliches Netto-Einkommen liegt unter 1.033 €. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 244 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
 3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 303 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 303 € (Stand: 01.07.2012, gilt für alle vorstehenden Beträge).
 4. Es steht Ihnen kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung.
- Die Einkommensgrenzen werden jährlich zum 1. Juli angepasst.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten als erfüllt, wenn Sie

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behindertener oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder

- wenn die Kosten für Ihre Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe getragen werden.

- Die Übernahme der Kosten müssen Sie beantragen, und zwar in jedem Fall vor der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches.
- Einkommen und Vermögen des Ehepartners oder der Eltern dürfen weder erfragt noch angerechnet werden.

Auch bei einem **medikamentösen** Schwangerschaftsabbruch ist der Antrag vor Beginn der **ärztlichen Behandlung** zu stellen, die mit der Einnahme des den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Medikaments beginnt.

Den Antrag auf Kostenübernahme durch das Land stellen Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, die für das Land das Antragsverfahren durchführt.

Bedürftige Frauen, die in einer privaten Krankenversicherung sind, können ihren Anspruch auf Kostenübernahme ebenfalls über eine gesetzliche Krankenkasse geltend machen. Das Antragsverfahren ist auf Seite 14 näher beschrieben.

Im Nachhinein ist die Kostenübernahme nicht möglich.



Bei Frauen mit einem niedrigen oder keinem Einkommen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen, werden alle Leistungen, die zu seiner Durchführung gehören, entweder vom Land oder Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt.

Zusätzliche medizinisch notwendige ärztliche Leistungen dürfen in der Regel nicht berechnet werden. Sollten sie in Ausnahmefällen dennoch erforderlich sein, erfordern sie den Abschluss eines meist schriftlichen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrages zwischen Ihnen und der Ärztin oder dem Arzt.

Ein pauschales zusätzliches Honorar kann nicht verlangt werden.

Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, wie zum Beispiel kosmetische chirurgische Eingriffe, die zugleich mit dem Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden, dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie auf Ihr Verlangen hin erbracht worden sind. In jedem Fall sollten Sie derartige Leistungen schriftlich vereinbaren.

Wie und wo kann die Kostenübernahme beantragt werden?

Die Kosten werden zwar vom Land Niedersachsen getragen, aber beantragt werden müssen sie bei den gesetzlichen Krankenkassen. Wenn Sie

- bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse;
- nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl am Ort Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

Sie haben auch das Recht, das Antragsverfahren schriftlich durchzuführen, indem Sie das Formular telefonisch bei Ihrer (einer) Krankenkasse anfordern und ausgefüllt zurückschicken.

Damit Sie nicht unter zeitlichen Druck geraten, sollten Sie nach Möglichkeit persönlich bei der Krankenkasse den Antrag stellen und darauf bestehen, dass über Ihren Antrag unverzüglich entschieden wird.

Sollten Sie die Voraussetzungen der Kostenübernahme durch das Land erfüllen (s. Seite 12), wird Ihnen die Kostenübernahmebescheinigung gleich von Ihrer Krankenkasse ausgehändigt, sodass ggf. längere Postlaufzeiten entfallen.

Hinweis für minderjährige Frauen:

Auch für Sie gelten die genannten Regelungen. Sie können selbst Anträge auf Kostenübernahme stellen. Auf Ihren Antrag hin stellt Ihnen die Krankenkasse, wenn sie Ihre Berechtigung festgestellt hat, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

Nur mittels der von der Krankenkasse ausgestellten Kostenübernahmebescheinigung ist die Ärztin, der Arzt oder das Krankenhaus berechtigt, die Kosten des Schwangerschaftsabbruches mit dem Land Niedersachsen abzurechnen. Sie erhalten von der Krankenkasse die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; beide Exemplare geben Sie bitte am Tag des Schwangerschaftsabbruches Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder dem Krankenhaus. Sie selbst haben dann mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Bitte denken Sie daran, dass bei nachträglicher Abgabe der Kostenübernahmeerklärung Ihr Anspruch auf Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen entfällt und die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch dann von Ihnen selbst zu tragen sind.



Der letzte Schritt: Der Schwangerschaftsabbruch

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen wollen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- die Beratungsbescheinigung, versehen mit Ihrem Namen, Datum und Unterschrift der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle;
- ggf. den Kostenübernahmeschein Ihrer (einer) gesetzlichen Krankenkasse;
- sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, Ihre Krankenversicherungskarte für die Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen und von der Krankenkasse direkt getragen werden;

- bei Vorlage einer Indikation (s. Seite 9) benötigen Sie statt einer Beratungsbescheinigung die entsprechende Indikationsbescheinigung sowie Ihre Krankenversicherungskarte, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind.

Bei einer medizinischen Indikation müssen Sie grundsätzlich vor deren Feststellung schriftlich die Beratung und Vermittlung an eine Beratungsstelle oder den Verzicht darauf erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber der Ärztin oder dem Arzt, die oder der in der Regel nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Beratung die Indikation feststellt. Dies gilt nicht, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Ihren Leib oder Ihr Leben besteht.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann ambulant oder stationär vorgenommen werden. Welche Ärztin/welcher Arzt oder welches Krankenhaus in Ihrer Nähe Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, erfahren Sie von den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder von Ihrer Krankenkasse.

Chirurgischer oder medikamentöser Schwangerschaftsabbruch?

In Deutschland besteht die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch alternativ zu dem herkömmlichen instrumentellen Abbruch (Absaugmethode oder Ausschabung) medikamentös vornehmen zu lassen.

Die Entscheidung, welche der Methoden des Schwangerschaftsabbruchs für Sie geeignet ist, sollten Sie nach einer ausführlichen Beratung zusammen mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt treffen.

Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch mit dem Medikament Mifegyne® darf unter anderem nicht durchgeführt werden:

- wenn die Schwangerschaft nicht sicher bestätigt wurde;
- wenn ein konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter besteht (z.B. bei Eileiterschwangerschaft);
- wenn der Beginn der letzten Regel länger als 63 Tage zurück liegt;
- bei schwerem und unzureichend behandeltem Asthma;
- bei chronischen Leber- und/oder Nierenerkrankungen;
- bei Allergien gegen Mifepriston;
- bei Unverträglichkeiten von Prostaglandinen;
- bei Unterernährung.

Hinsichtlich weiterer Risiken und zu möglichen Nebenwirkungen informiert Sie Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt.

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede der einzelnen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs dargestellt. Selbstverständlich erhalten Sie weitergehende Informationen auch bei jeder staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt.

Beratung nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch

Haben Sie noch Gesprächsbedarf oder Fragen nach einem Schwangerschaftsabbruch, so können Sie sich selbstverständlich auch dann an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.





Medikamentöser Abbruch



Chirurgischer Abbruch

Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld

Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Abbruch durchgeführt werden?

bis zum 63. Tag, gerechnet ab Beginn der letzten Regelblutung

bis zur 12. Woche nach der Empfängnis, beim Vorliegen einer medizinischen Indikation auch nach der 12. SSW

Wie wird der Abbruch durchgeführt?

durch selbstständige Einnahme von Arzneimitteln in der Praxis Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes

durch einen ärztlichen chirurgischen Eingriff, örtliche Betäubung oder Vollnarkose soweit erforderlich

Wie lange dauert der Abbruch?

mehrere Tage, Anwendung von zwei Arzneimitteln im Abstand von 36 bis 48 Stunden; Kontrolluntersuchung nach 2-3 Wochen

wenige Minuten; Kontrolluntersuchung nach 4 - 6 Wochen

Welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen?

Blutungen, Unterleibsschmerzen, Krämpfe, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Benommenheit, unvollständiger Abbruch in 1 - 4% der Fälle

Verletzungen im Bereich von Muttermund und Gebärmutter, Infektionen mit möglicher nachfolgender Unfruchtbarkeit, Narkosezwischenfall

Bei jedem ärztlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung ohne Indikation erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall, jedoch kein Krankengeld für die Zeit der abbruchbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung (s. Seite 9) erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie im Krankheitsfall. Krankengeld wird von der Krankenkasse bezahlt.



§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen des Versuchs bestraft.

§ 218 a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Absatz 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Absatz 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Absatz 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.



§ 218 c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
- ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
- ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Absatz 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
- obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Absatz 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangere nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der

Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219 a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

- eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
- Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

(Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

Abschnitt 1 Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungs-einrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten und Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.





§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.
Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.
- (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von prä-nataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafbuchgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafbuchgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafbuchgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.



§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater Vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht.

Abschnitt 2

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.



(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

§ 9 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,

2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,

3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und

4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10 Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11 Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.



Abschnitt 3 Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12 Weigerung

- (1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.
- (2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
- entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;
- entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
- seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 4 Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15 Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16 Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

- Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlzanzeige),
- rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
- Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
- Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,

5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,

6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,

7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlzanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

- Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
- Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.



(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärztinnen und Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,

2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

Abschnitt 5 Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 19 Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1 001 € (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 237 € für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 294 €, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 294 €.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder

2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 20 Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Abschnitt vor.

§ 21 Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 zahlt.

(4) Der Arzt, die Ärztin oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 20 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 22 Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 23 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den

Angelegenheiten dieses Abschnitts entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 24 Anpassung

Die in § 19 Absatz 2 genannten Beträge verändern sich um den Vorhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von 990 €, der Zuschlag für Kinder nach § 19 Absatz 2 Satz 2 beträgt 237 €; bei den Kosten der Unterkunft nach § 19 Absatz 2 Satz 3 wird ein 264 € übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 294 € berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.





Notizen



Two sets of horizontal lines for writing notes, one on the left and one on the right of the page.



Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Februar 2013

www.ms.niedersachsen.de (Service: Publikationen)

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden